

DVfR-Kongress „Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben“

6. und 7. November in Berlin Tiergarten



Stand der Trägerzusammenarbeit der
Rehabilitationsträger aus Sicht der BAR

Dr. Helga Seel Bundesarbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (BAR) e.V.

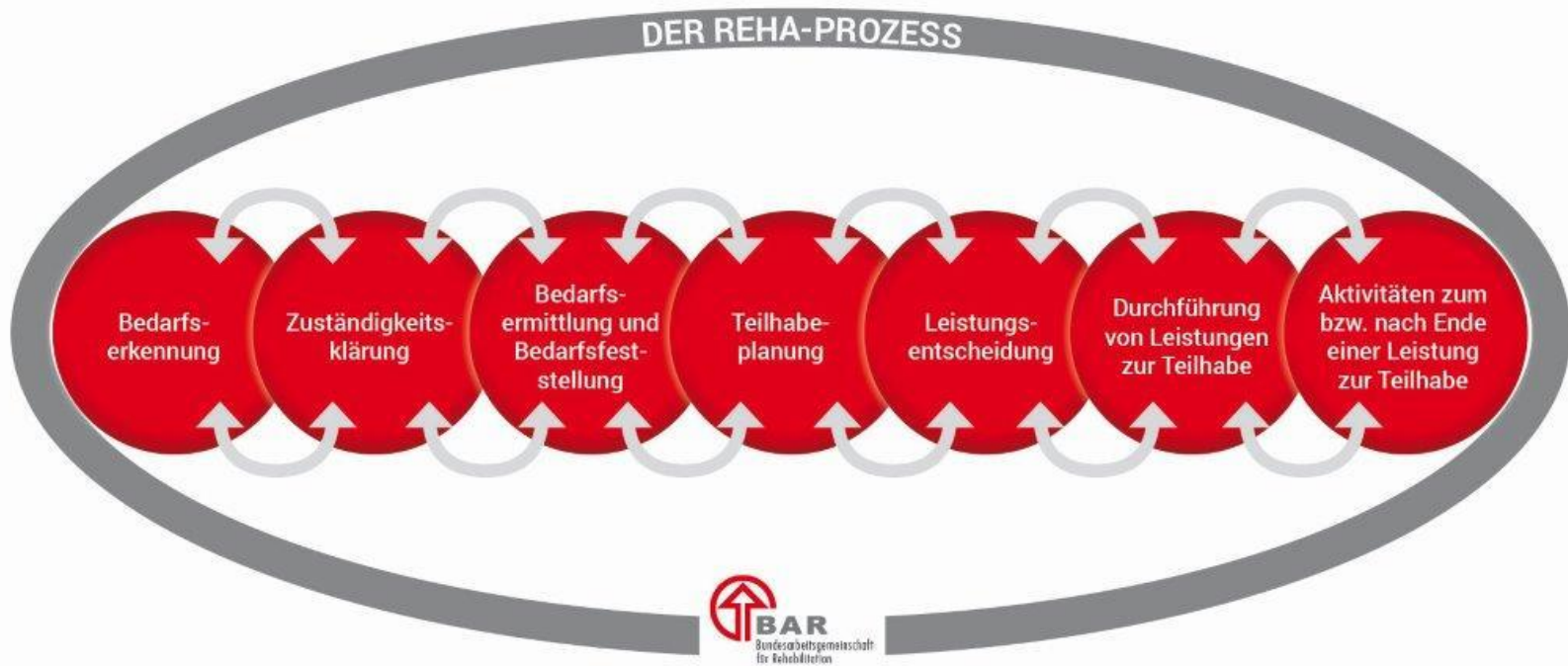
Kooperation im BTHG

- Das SGB IX fordert eindeutig mehr Kooperation der Reha-Träger
- Teil 1
 - regelt Koordination und Kooperation der Reha-Träger mit konkreten Verpflichtungen und
 - führt Instrumente für eine bessere Planung des Reha-Prozesses ein
- Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen §§ 14 - 24 ist sogar gegenüber Landesrecht (z.B. betreffend die Eingliederungshilfe) „abweichungsfest“ (§ 7 Abs. 2)

Die GE- Reha-Prozess - Fakten

- April 2017 bis Mai 2018: 12 Fachgruppensitzungen
- **Januar 2018:** Bekanntgabe des Arbeitsentwurfs nach Beschluss des Vorstandes der BAR: 82 Seiten – 89 Paragraphen – 3 Teile – 7 Kapitel
- **26. März 2018:** Einleitung Beteiligungsverfahren
- **24. April 2018:** Ende der Rückmeldefrist zum Beteiligungsverfahren
- **15. Mai 2018:** Erörterung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens
- **Juni 2018:** Einleitung Zustimmungsverfahren
- **01. August 2018:** geplantes in Kraft treten der GE. Zustimmungen liegen weitgehend vor. Kritische Rückmeldungen einzelner Länder.
- **19. September 2018:** Treffen einer Unterarbeitsgruppe – Erörterung des besonderen Belange der Eingliederungshilfe und der KOF

Qualität durch Vernetzung

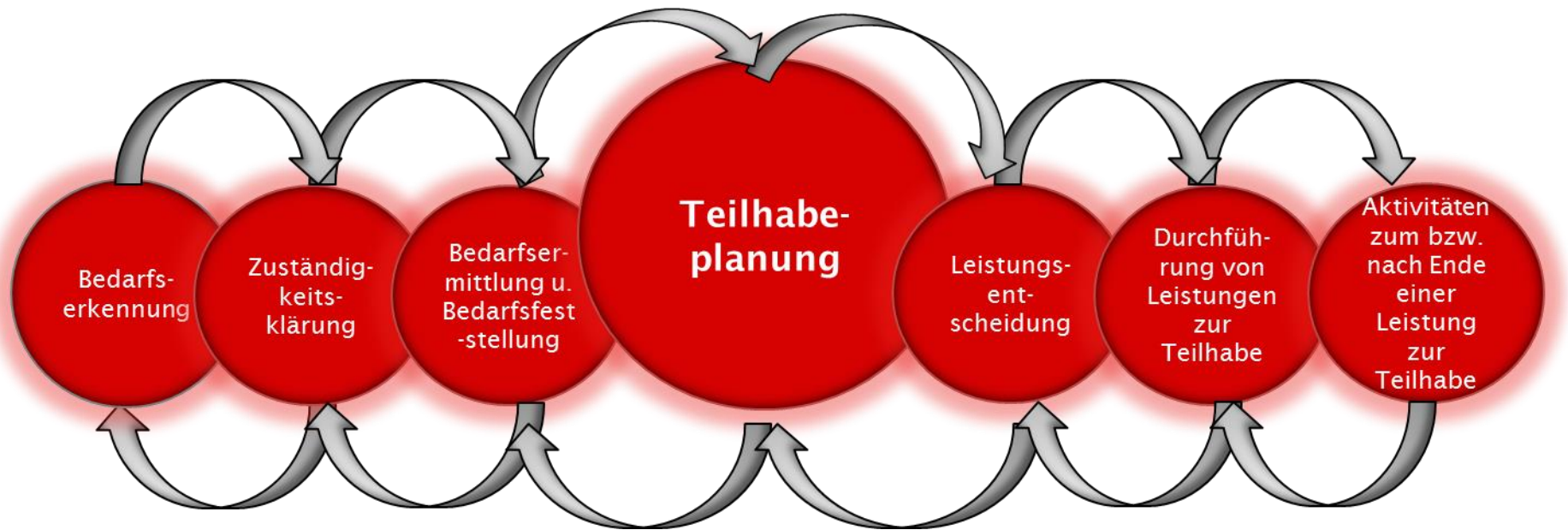


Leistungsgruppen und die dafür zuständigen Träger

Rehabilitationsträger	Leistungen zur medizin. Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts-sichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe
Träger der gesetzlichen Krankenversicherung	✓		✓		
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	✓	✓	✓		
Alterssicherung der Landwirte	✓		✓		
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓	✓		
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓		✓	✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓		✓	✓
Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge	✓	✓	✓	✓	✓
Integrationsämter *		✓			

* nicht Reha-Träger, aber Sozialleistungsträger

Der Reha-Prozess: Teilhabeplanung



Teilhabeplanung - Voraussetzungen

Teilhabeplanverfahren ist nach § 19 Abs. 1 durchzuführen, wenn Leistungen

- mehrerer Leistungsgruppen („Leistungsgruppenmehrheit“) oder
- mehrerer Leistungsträger („Trägermehrheit“) erforderlich sind
- Wichtig: Ein Teilhabeplan ist auf Wunsch des Leistungsberechtigten zudem selbst dann zu erstellen, wenn die Voraussetzungen für einen Teilhabeplan nach Abs. 1 nicht vorliegen (§ 19 Abs. 2 S. 3)

Grundsätze

Personenzentrierung/ Individuelle Teilhabeplanung

„...die nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen...“

Konsensorientierung unter den beteiligten Reha-Trägern

„..., dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander...“

Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten

„... und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten...“

federführend ist grundsätzlich der „leistende Rehabilitationsträger“

„...ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich...“

(Vorschriften des § 19 Abs. 1 SGB IX)

Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren/ 1

Federführung/Verantwortlichkeit

- Grundsatz: der leistende Reha-Träger ist verantwortlich, vgl. § 19 Abs. 1
- Ausnahmen:
 - Ein anderer beteiligter Träger kann das Verfahren durchführen, wenn die Beteiligten dies in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren; die sonstigen Verantwortlichkeiten des leistenden Reha-Trägers nach § 14 und § 15 bleiben davon aber unberührt (§ 19 Abs. 5)
 - entsprechende Regelung für Integrationsämter § 22 Abs. 3)
 - Soll-Vorschrift: beteiligte Eingliederungshilfeträger sollen anbieten, das Verfahren nach § 19 Abs. 5 (s.o.) zu übernehmen (§ 119 Abs. 3)

Verfahrensform

- für das Teilhabeplanverfahren selbst ist keine besondere Verfahrensform vorgeschrieben; der Teilhabeplan kann auch im Umlaufverfahren erstellt werden (BT-Drs. 18/9522, S. 238).

Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren/2

Teilhabeplankonferenz (§ 20) – Durchführung, Ergebnis

- **Beteiligte**
 - Beteiligte nach § 12 SGB X
 - auf Wunsch des Leistungsberechtigten: Bevollmächtigte und Beistände nach § 13 SGB X
 - auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten: Reha-Dienste und -Einrichtungen, Jobcenter, sonstige Leistungserbringer

- Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz sind im Teilhabeplan zu dokumentieren (§ 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 9)

Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren/3

Leistungsberechtigte bei der Teilhabeplanung

Das verlässlichste Kontinuum im Reha-Prozess ist der/ die Leistungsberechtigte !!!

- Teilhabeplan ist in Abstimmung mit ihm zu erstellen (§ 19 Abs. 1)
- Inhalte des Teilhabeplans sind auf seinen Wunsch auch dann zu dokumentieren, wenn die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 nicht vorliegen (§ 19 Abs. 2 S. 3)
- Zustimmungs-/Informationsrechte sowie Berücksichtigung der Interessen bei Einbeziehung anderer Stellen in Teilhabeplanung nach § 22
- Einsichtsrecht in Teilhabeplan entsprechend § 25 SGB X (§ 19 Abs. 3 S. 3)

Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren/4

Leistungsberechtigte bei der Teilhabeplanung

Das verlässlichste Kontinuum im Reha-Prozess ist der/ die Leistungsberechtigte !!!

- Teilhabepankonferenz:
 - Vorschlagsrecht für Teilhabepankonferenz, bei Ablehnung Informations- und Anhörungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2)

 - Recht auf Beistände in Teilhabepankonferenz (§ 20 Abs. 3 S. 1)

 - Vorschlagsrecht und Zustimmungserfordernis bei Teilnahme von (Reha-) Leistungserbringern und Jobcentern bei Teilhabepankonferenz (§ 20 Abs. 3 S. 2)

Gesamtplanung – Teilhabeplanung

Gesamtplanung – Verknüpfung mit Teilhabeplanung und Bedarfsfeststellung nach Teil 1 Kapitel 4 SGB IX

Verknüpfung Gesamtpflichtkonferenz mit Teilhabepflichtkonferenz

- bei Betroffenheit mehrerer Reha-Träger:
 - Eingliederungshilfe-Träger ist Leistender Reha-Träger: er verknüpft Gesamtpflichtkonferenz mit Teilhabepflichtkonferenz (Soll-Vorschrift).
 - Eingliederungshilfe-Träger ist nicht Leistender Reha-Träger: er bietet dem Leistenden Reha-Träger und dem Leistungsberechtigten an, die Teilhabepflichtkonferenz durchzuführen (Soll-Vorschrift).

- sind ausschließlich Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe relevant, wird Teilhabepflichtkonferenz als Gesamtpflichtkonferenz durchgeführt

Gesetz wird Praxis – Umsetzungsbeiträge der BAR

Gemeinsamer Workshop der BAR und der BAGüS am 5. und 6. November 2018 in Kassel

- Praktische Umsetzung im Vordergrund
- Ausgangspunkt typische Fallkonstellationen, immer wiederkehrende Fragestellungen
- Erarbeitung von Lösungshinweisen für die Arbeit der Reha-Berater/innen vor Ort

Ziel:

Kooperation mit Leben füllen – für mehr verbindliche Kooperation !!!

Gesetz wird Praxis – Umsetzungsbeiträge der BAR



Verbindliche Zusammenarbeit

Ansätze für mehr Verbindlichkeit

- Stärkere Rolle der Leistungsberechtigten
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Klarere Vorgaben wie was zu erfüllen ist
- Gesetzliche Verankerung der einzusetzenden Instrumente
- Teilhabeverfahrensbericht

Kooperation ist im wohlverstandenen Interesse der Menschen mit Behinderung, der Reha-Träger und der Leistungserbringer (Dr. Steffen Luik beim BAR-Fachgespräch 2017)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Helga Seel

Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (BAR) e. V.

Solmsstraße 18

60486 Frankfurt am Main

E-Mail: helga.seel@bar-frankfurt.de

Die Publikationen der BAR finden Sie unter:

www.bar-frankfurt.de